

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1856)
Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 14. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft. 5. April 1856.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 $\frac{1}{2}$ Rthl. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet
Verlag und Expedition: Cherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Wie viel die kathol. Geistlichkeit in der schweizerischen Republik noch anzustreben hat, um ebenso frei und selbstständig, wie der katholische Klerus im französischen Kaiserstaat zu werden.

† Nach unserer innigsten Ueberzeugung kann ein Volk, besonders heutzutage, nur dann zur höhern Gesittung, geistiger und zeitlicher Wohlfahrt gelangen und von dem schleichenden Gift der Auflösung, der Verweichlichung, des falschen Kommunismus und Sozialismus bewahrt werden, wenn die Kirche die volle Freiheit genießt, das Gute im Volk selbstständig zu fördern. Mit wehmüthigem, besonnenem Gefühl blicken wir in dieser Beziehung oft auf die Lage mehr als eines Theils unseres geliebten Schweizerlandes, wo die Bevormundung und Beknebelung der Kirche bei gar vielen Weltmännern sich leider als fixe Idee eingeköchelt hat. Wenn wir sehen, wie hie und da unsere Bischöfe kein Wort an die Geistlichkeit und das Volk richten dürfen, ohne ihre Schrift zuerst dem Staat zur Genehmigung vorgelegt zu haben, während jeder Zeitungs-schreiber wöchentlich dem Volk zuschreibt, was und wie er will; wenn wir sehen, wie einige Kantone so weit gehen, den bischöflichen Hirtenbriefen das hoheitliche Placet mit dem Staatssigil beizudrucken, wie die alte Bernerregierung den französischen Thalern ihrer Zeit den Muth aufstempeln ließ; wenn wir beherzigen, wie wenig die Bischöfe in verschiedenen Theilen der Schweiz zu den Pfarwahlen zu sagen haben, während die Staatsgewalt mehr und mehr alle Collaturrechte an sich zieht und durch Maturitäts- und andere Opportunitätsexamen und Verordnungen die Geistlichen mehr und mehr von ihr abhängig macht; wenn wir erwägen, wie wenig die Kirche hie und da in den höhern und Volksschulen zu sagen hat, während der Staat selbst in den theologischen Anstalten und den Priesterseminarien schulleistern will; wenn wir beherzigen, wie viele altherwürdige kirchliche Korporationen durch die Staatsgewalt theils beschränkt, theils aufgehoben wurden, während mehr als eine Staatsverfassung der Kirche die Einführung neuer, auch noch so gemeinnütziger Korporationen geradezu untersagt; mit einem Wort, wenn wir einen prüfenden Blick in den

Geist vieler schweizerischer Staatskirchengesetze und Regierungsmaßregeln werfen, so gelangen wir zur traurigen Ueberzeugung, daß die Geistlichkeit in mehreren Theilen der Schweiz keineswegs jenen Grad freier Thätigkeit und selbstständiger Wirksamkeit besitzt, wie dieß einerseits zur Beförderung des Guten im Volk erspriechlich und andererseits mit den freiheitlichen Anforderungen eines republikanischen Staats im Einklang wäre; ja wir gelangen zur Wahrnehmung, daß die Kirche in der schweizerischen „Republik“ bei Weitem nicht jene Freiheit und Selbstthätigkeit genießt, wie dieß in dem französischen „Kaiserstaat“ der Fall ist.

Werfen wir einen Blick auf die kirchlich-staatlichen Verhältnisse Frankreichs, wie sie durch das Konkordat von 1802 und dießfalligen Gesetze und Uebungen hervorgegangen sind, und dormalen unter der Herrschaft Kaiser Napoleons III. bestehen; berücksichtigen wir hiebei zur Vergleichung vorzüglich die Punkte, welche bei uns in der Schweiz dormalen besonders in Frage liegen, wie z. B. das landesherrliche Placet, die Ernennung der Bischöfe, die bischöflichen Rechte in Beziehung auf die Bildung, Ordination, Anstellung der Priester, die Disziplinargewalt, den Antheil der Kirche an dem öffentlichen Unterricht, auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und auf die Einführung geistlicher Orden u.

1) Die Hirtenbriefe und andere Erlasse der Bischöfe werden von denselben frei und selbstständig publicirt. Ebenso werden von denselben Diözesan- und Provinzial-synoden unbehindert, ohne vorläufige Anzeige und Erlaubniß gehalten.

2) Was die Ernennung der Bischöfe betrifft, so steht diese in Frankreich dem Staatsoberhaupte zu, und der Papst gibt ihnen die kanonische Institution. Hiebei findet jedoch durch die Einsicht und den guten Willen der französischen Regierung dasjenige Verfahren bei der Ernennung der Bischöfe statt, wozu sich der Kaiser von Oesterreich in dem neuen Konkordat ausdrücklich verbindlich gemacht hat: es werden über die in Betracht zu ziehenden Kandidaten bei jeder Besetzung eines bischöflichen Stuhls immer der Metropolit und die benachbarten Bischöfe der Diözese zu Rath gezogen.

3) Ueber die Erziehung und Bildung der künftigen Kleriker üben die Bischöfe das kirchliche Recht ganz frei und selbstständig aus. In den kleinen Seminarien (geistliche Gymnasien, mit Pensionsanstalten verbunden, die *seminaria puerorum* nach der Anordnung des Tridentinischen Konzils) wird die ganze Gymnasialvorbereitung bis zu dem Antritt des Fachstudiums gegeben. Die Direktoren und Lehrer dieser Anstalten werden von dem Diözesanbischof ernannt, ohne daß er eine Genehmigung der Regierung einzuholen oder eine Anzeige derselben zu machen hat. Vermöge eines Artikels des Unterrichtsgesetzes vom 15. März 1850 hat der Staat, d. h. der Minister des öffentlichen Unterrichts, das Recht, diese Anstalten inspizieren zu lassen, aber bloß in Bezug auf Moralität, Legalität und Sanität. Dies geschieht kaum einmal des Jahres, und ist im Grund eine bloße Formalität, jedenfalls nur eine negative Inspektion. Das Klerikalseminar (große Seminar), in welches die Studierenden nach Absolvirung der Schulstudien zum Studium der Theologie eintreten, steht ganz allein unter der Leitung des Bischofs, der sämtliche Direktoren und Professoren ernennt. Eine Inspektion von Seite des Staats findet hier überall nicht statt. Der Staat unterhält die Gebäude des Klerikalseminars, und bestreitet eine gewisse Zahl Frei- und Halbfreiplätze für die Zöglinge daselbst. Der Bischof bringt die Inhaber derselben in Vorschlag. Weil die Regierung sich an den Kosten theiligt, so müssen alljährlich dem Kultminister die Rechnungen der Seminare zur Genehmigung eingeschickt werden.

4) Der Bischof ordiniert zum Priester, wen er für fähig hält; der Staat nimmt hievon keine Notiz. Diejenigen Kandidaten, welche eigenes hinreichendes Vermögen besitzen, werden darauf hin ordiniert (*titulus patrimonii*); aber auch die vermögenslosen Kandidaten, wenn der Bischof sie sonst für tauglich hält, werden ordiniert, da im Budget des Kultus jedes Jahr eine Summe für gebrechliche, franke und altersschwache Priester ausgeworfen ist, auch in jeder Diözese ein Emeritenhaus besteht, welche Einrichtung demnach als *titulus mensæ* oder *titulus pensionis* gilt. Der Bischof bringt die Geistlichen dieser Kategorie in Vorschlag; der Präsekt des Departements gibt seine Begutachtung dazu und darnach beschließt der Minister des Kultus.

5) Alle Pfarrer werden von dem Bischof der Diözese ernannt, nur mit dem Unterschied, daß die Ernennung in den Hauptorten der Kantone, also in den mittlern und größern Stadtgemeinden, von der Regierung genehmigt (*agrée*) werden muß; alle andern Pfarrer aber (*Desservants*, *Sucursalfarrer*) ernennt der Bischof ganz für sich, ohne eine jedesmalige Anzeige. Nur schiebt der Bischof alle drei Monate einen Personaletat der Präsektur ein über die im

Verlauf der letzten drei Monate vorgefallenen Ernennungen, was nothwendig ist wegen der Ausstellung der Gehaltsanweisungen. Das Verhältniß der Kantonal-Pfarreien zu der Gesamtsumme der Pfarreien ist etwa wie Eins zu Zehn. —

6) Die Jurisdiktion und Disziplinargewalt bei geistlichen Amtsvergehen übt der Bischof ganz allein und selbstständig nach den kirchlichen Gesetzen aus. Amtsvergehen werden von ihm allein bestraft je nach der Größe des Delikts durch Admonitionen, Verweise, Exercitien, temporäre Suspension, Versetzung und Absetzung. Die Absetzung eines von der Staatsregierung genehmigten Pfarrers, eines Kantonal-Pfarrers, kann jedoch nur mit Genehmigung des Staates geschehen. — In diesen Fällen werden die Untersuchungs-, Suspensions- und Interdikts-Akten dem Kultusminister zur Einsicht zugesandt, worauf die staatsobrigkeitliche Genehmigung nebst der Streichung des Gehaltes gegen den Verurtheilten erfolgt.

7) Was den Antheil der bischöflichen Gewalt an dem öffentlichen Unterricht betrifft, so ist zuerst der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Betracht zu ziehen. Dieser liegt ganz in den Händen der kirchlichen Autorität, sowohl was die Person der Lehrer als die Art des Unterrichtes betrifft. In den Volksschulen (*écoles primaires*) ertheilt der Pfarrer den Religionsunterricht; in den Mittelschulen (Gymnasien, Lyceen, *écoles secondaires*) und allen Staatsschulen, wo besondere Religionslehrer (*Aumôniers*) angestellt sind, präsentiert der Bischof die Geistlichen seines Vertrauens, und die Ministerialbehörde genehmigt sie. Sie sind aber durch diese ihre Anstellung an Staatsanstalten der bischöflichen Jurisdiktion in keiner Weise entzogen. — Was aber den öffentlichen Unterricht außer dem Religionsunterricht im Allgemeinen betrifft, so beruht der Einfluß der Kirche auf denselben in folgenden gesetzlichen Einrichtungen, und zwar erstlich hinsichtlich der Volksschulen. In Gemäßheit des Unterrichtsgesetzes vom 15. März 1850 und späterer Anordnungen besteht in jedem Departement ein Departementalrath für den Primarunterricht. Dessen Mitglieder sind: der Präsekt als Präsident; der Bischof nebst einem von ihm bezeichneten Geistlichen; der Präsident des Tribunals oder der Generalprokurator; wo ein Appellationsgericht sich befindet, der kaiserliche Prokurator; der Maire; ein protestantischer Geistlicher; der Oberrabbiner; der Schulinspektor des Departements und vier Mitglieder des Conseil général des Departements. Ist eine Primarlehrstelle zu besetzen, so hat der Gemeinderath des Ortes das Recht, seine Wahl zwischen einer weltlichen Lehranstalt und einer religiösen Korporation geltend zu machen. Verlangt der Gemeinderath einen Laien als Lehrer, so steht die Ernennung desselben dem Präsekten des Departements

zu. Geht die Wahl des Gemeinderathes aber auf einen Lehrer aus einer geistlichen Kongregation, so bezeichnet der Vorsteher oder die Vorsteherin der Kongregation die Individuen für die fragliche Schule. Diese haben dann nichts anders zu thun, als ihren Obedienzbrief an die betreffende Staatsbehörde einzusenden. Die Schulschwestern, die auf diese Weise für den Unterricht der Mädchenschulen berufen werden, sind keiner Prüfung unterworfen, aber die Schulbrüder, denen nach dem Wunsche der Gemeinde der Unterricht in einer Volksschule übertragen wird, müssen vor einer dazu von Staatswegen bestimmten Kommission eine Prüfung über ihre Befähigung bestehen. Diese Prüfung wird aber nur von dem Vorsteher der Ortsschulbrüder verlangt, die übrigen Brüder werden als dessen Gehülfen angesehen. Unter der oben angeführten Schulbehörde für das Volksschulwesen des ganzen Departements stehen in engern Kreisen noch zwei Aufsichtsbehörden, wobei sich gleichfalls Geistliche befinden, nämlich die Kantonal-Schulkommission (Délégués cantonaux) zur Beaufsichtigung der Volksschulen des Kantons, deren Mitglieder zwar der Departementalrath wählt, wozu in der Regel aber neben Laien immer auch Geistliche genommen werden, und endlich die Ortsschulinspektion durch den Pfarrer und Maire. Ferner ist hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zu dem öffentlichen Unterricht noch anzuführen, daß, seitdem der Grundsatz der Unterrichtsfreiheit und die Aufhebung des Monopols der Universität nach dem Jahre 1848 zur Ausführung gekommen ist, die Errichtung von freien Gymnasien mit geistlichen Lehrern sehr erleichtert worden ist und deren Zahl sehr zugenommen hat; sowie endlich, daß in der obersten beratenden Staatsbehörde für das ganze Studienwesen, in dem Conseil impérial de l'instruction publique, unter den etwa dreißig Mitgliedern der verschiedenen Kategorien, aus denen er besteht, fünf Bischöfe nach dem Gesetze sein müssen.

8) Bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens bestehen Kirchenfabriken. In den Pfarreien von 5000 Seelen und darüber zählt die Verwaltung derselben eils, in den kleinern Pfarreien sieben Mitglieder. Der Maire und der Pfarrer der Gemeinde sind geborne Mitglieder, die übrigen werden theils vom Bischof, theils vom Präfekten ernannt, und zwar von ersterm die größere Zahl im Verhältniß von 5:4 und 4:3. An den bischöflichen Kathedralkirchen bestimmt der Bischof die Zahl der Mitglieder der Kirchenfabrik und ernennt sie auch. Budgets und Kirchenrechnungen müssen jedes Jahr dem Bischof zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Vorlage der Staatsbehörde gegenüber geschieht nur, wenn eine Ermächtigung eingeholt oder von der Civildgemeinde ein Zuschuß verlangt wird. Das Vermögen der großen und kleinen Seminarien

wird durch ein Bureau d'administration verwaltet, bestehend aus dem Bischof oder seinem Generalvikar, dem Direktor, Kassier und Dekonomen des Seminars und dem Generalsekretär des Bisthums. Jeder die Anstalt berührende Kauf- oder Verkaufakt muß mit einem Gutachten dieses Bureau's versehen sein und zur Kenntniß des Präfekten des Departements gebracht werden.

9) Was endlich die Einführung geistlicher Orden und die Errichtung von Klöstern betrifft, so verhält es sich gegenwärtig damit also. Dem Bischof steht es zu, für sich allein geistliche Orden einzuführen und Klöster zu errichten. Die Regierung legt ihm in dieser Beziehung durchaus kein Hinderniß in den Weg; vielmehr ist sie oft dazu behülflich. Damit aber ein Orden oder ein Kloster auf Korporationsrechte Anspruch habe, muß dasselbe vom Staate gesetzlich anerkannt sein. Bei weiblichen Klöstern ist diese Anerkennung leicht zu erhalten. Da den männlichen Klöstern noch keine gesetzliche Anerkennung und daher noch keine Zuverlässigkeit von Korporationsrechten zu Theil geworden ist, so bestehen diese bloß als Vereine (Aggregationen) ohne Korporationsrechte, werden aber als solche gesetzlich beschützt, und genießen die allgemeinen bürgerlichen Rechte. Sie bewegen sich gewissermaßen noch freier, wie die mit Korporationsrechten versehenen Orden, da sie erwerben und veräußern können ohne vorhergehende Staatsermächtigung, weshalb sogar viele weibliche Klöster diese Art der Existenz vorziehen.

Diese Andeutungen über das gegenwärtige Verhältniß der katholischen Kirche in Frankreich zum Staate geben mehr als genug Stoff zur Beurtheilung und zur Vergleichung mit den entsprechenden Verhältnissen in unserem lieben Schweizerlande! Mögen die schweizerischen Republikaner aus diesen Vergleichen Nutzen ziehen und die „Kirchenzeitung“ unentwegt für die „Freiheit und Selbstthätigkeit der Kirche“ auftreten! *)

Kirchliche Nachrichten.

—* Die *Juliane*. Mit voller Begründung hat die „Kirchenzeitung“ die Behauptung aufgestellt, daß unsere modernen „Juliane“ nichts Anderes bezwecken, als die Ausräumung jeglichen konfessionellen Lebens und die Ersetzung

*) Aufmerksame Leser, welche die Kirchenzeitung nicht nur in abrupto, sondern in ihrem innern Zusammenhang lesen, werden sich überzeugen daß wir (seit der Reorganisation unseres Blattes im Jahre 1855) stetsfort auf dieses große Ziel hinarbeiten, wenn wir auch hiebei nicht immer die große Glocke anziehen; durch eine konsequente, aber ruhige Haltung hoffen wir für die Kirche mehr zu erlangen als durch Sturmvennen.

desselben durch ein „protestantisch-katholisches Mischmasch“, in welchem nach und nach jede positive Konfession sich in Nichts verflachen soll, ungefähr wie im maurerischen Tempelbau. Die radikale „St. Galler Ztg.“ (v. 23. März), welche wenigstens das Verdienst hat, offen zu reden, empfiehlt hiefür geradezu „den Eintritt und die Aufnahme der Protestanten in die katholischen Genossenschaften, die Begünstigung, anstatt die möglichste Behinderung paritätischer Schulen, die Freiheit des konfessionellen Unterrichtes, die Vereinigung der konfessionellen und namentlich der Schulanstalten, mit einziger Ausnahme der Religionslehre*), die Fernhaltung der konfessionellen Befangenheiten von den bürgerlichen Wahlplätzen und Versammlungen.“

Und selbst die streng konservative alte „Basler Ztg.“ glaubt sich nach dem „neuen Compaß“ richten zu sollen und will, „daß die reformirten Schulen nicht mehr spezifisch reformirt seien, und behauptet, „daß die Schulen nicht zum Zwecke haben, die Kinder zu eifrigen Mitgliedern einer Konfession, sondern zu nützlichen und glücklichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen“ (v. 27. März). Nach unserer Ansicht gibt es keine soziale Wohlfahrt ohne Christenthum und kein Christenthum ohne Konfession. Die „Mischmascher“ sind die Handlanger der „Aufräumer.“

* Spiegelbild. Wer noch einen Zweifel haben könnte, daß von einer gewissen Seite planmäßig auf die Zerstörung des konfessionellen Friedens und Lebens hingearbeitet wird, der werfe einen Blick auf das kirchenfeindliche Gebahren im Thurgau. In diesem Kanton bilden die Katholiken ungefähr $\frac{1}{4}$, die Protestanten $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung. Bis zum Jahr 1830 hatte jede Konfession für die kirchlichen Angelegenheiten ein besonderes Rathskollegium, jede besorgte naturgemäß ihren eigenen Haushalt und beide Theile lebten friedlich und freundlich neben einander. Im Verfassungsrathe von 1831 wollte man den Katholiken schon möglichst beikommen, brachte es aber nicht weiter, als daß endlich ein paritätischer Erziehungsrath beschlossen wurde. In demselben zählten die Reformirten 5 Mitglieder mit dem Präsidenten, die Katholiken 4 Mitglieder mit dem Vizepräsidenten. Bei der Wahl der Schulinspektoren gab man den Katholiken einen numerischen Vortheil, namentlich erhielten katholische Schulen fast nur katholische Inspektoren. Dieses änderte sich nach und nach, wie die einflüchtigeren Katholiken voraus befürchtet hatten.

Dazwischen trat einstweilen die Klosterangelegenheit. Als 1835 Hr. Pfarrer Bornhauser im Großen Rathe den

Antrag stellte, die Klöster aufzubeheben, nannte man es mehrfach von Seiten der Reformirten eine Thorheit. Hr. Dr. Kern selbst trat damals dagegen auf. Der Boden war noch nicht genug geebnet, zumal der Vermögensbestand nicht hinreichend ermittelt. Also schritt man zum ersten Akt und gab den Klöstern Verwalter.

Beiläufig bemerkt, waren in der Folge von acht Verwaltern für die drei Mönchs- und fünf Frauenklöster sechs, die theils ins Zuchthaus kamen, theils durch gute Freunde durch Vertuschung und in anderer Weise, immerhin zu wesentlichem Schaden des Klostervermögens, dem Zuchthaus mit Noth entgingen. Man fand sich nicht bemüht, diese offenbar so unheilvolle Maßregel aufzuheben.

Die Novizenaufnahme wurde nur für einswelken untersagt, aber nicht mehr bewilliget.

Als nach dem Jahre 1847 die alte Bundesakte aufgehoben worden, legte man auch die Maske ganz weg. Eine Großrathskommission sollte Vorschläge über Aufhebung der Klöster bringen. Inzwischen ging eine einstimmige Petition von allen katholischen Weltgeistlichen des ganzen Kantons für Erhaltung der Klöster ein. Ueber 4000 Katholiken vereinten sich in diesem Sinne in einer Petition. Es half nichts; das Todesurtheil wurde herzlos über die Klöster ausgesprochen und ausgeführt. Weit aus der größte Theil des Klostervermögens verschwand in der Liquidation durch Servituten, die darauf hafteten, durch Unkosten und Veruntreuungen etc. Was überhaupt aus dem Vermögen geworden, verspürt man fast nicht anders als dadurch, daß das Volk jetzt versteuern muß, was die Klöster vor dem versteuert hatten.

Nach der Klosteraufhebung wurde dann in der Verfassungsrevision von 1849 dem katholischen Großrathskollegium jede Kompetenz genommen; es hat rein nichts mehr zu thun, als den Kirchenrath zu wählen. Alles Andere ging an den „paritätischen“ Staat über. So konnte also der Staat vorläufig schon den Deckel über die Kasse öffnen, in welche vorläufig scheinbar der Biertheil des den Katholiken zugesprochenen Klostervermögens gekommen war.

Nun, die Katholiken hatten ihr Betreffniß vom Klostervermögen zu Schul- und Kirchenzwecken verwendet. Man folgte ihnen auf der Spur. Bei der erwähnten Verfassungsrevision wurde die Mitgliederzahl des Erziehungs Rathes noch auf fünf festgesetzt, wovon ein Mitglied, sage eines, katholisch ist, und unterm 10. März dieses Jahres beschloß nun der Große Rath ein Gesetz, laut welchem der „Erziehungsrath“ ermächtigt ist, nach Belieben katholische und reformirte Schulen zu „verschmelzen.“ Welche Fortschritte seit 1831!!

*) Warum das? Ein und derselbe Lehrer könnte ja in den beliebten Mischschul-Anstalten die Religionslehre z. B. Vormittags „katholisch“ und Nachmittags „protestantisch“ vortragen? (Die Red.)

† **Bisthum Chur.** * (Brief v. 1.) „Eccē enim ex hoc beatam me dicent omnes generationes.“ Luc. 1. Die Erfüllung dieses hohen Wortes sah die Kathedrale von Chur am heutigen Feste der seligsten Jungfrau — Annuntiatio — in einer sinnigen Feier, die auch dem ferneren katholischen Herzen wohl thun wird. Durch die Bemühung des unermüdblichen P. Honorius wurde für die monatlichen Prozessionen der Rosenkranz-Bruderschaft ein neues Bild (plastische Arbeit) angeschafft; es kam dasselbe eben von München aus der Mayer'schen Fabrik an und erregte wegen seiner herrlichen Vollendung und dem besonders lieblichen Ausdrucke Mariens und des Jesukindes allgemeine Freude. Heute Nachmittags nun wurde dieses schöne Bild feierlich durch unsern Hochwürdigsten Bischof eingeweiht und in feierlicher Prozession, die der Hochw. Herr Bischof selber hielt, durch weißgekleidete Jungfrauen umhergetragen. Die allgemeine und innige Verehrung der seligsten Jungfrau Maria, wie sich solche in vielen schönen Festen kundgegeben, bildet einen schönen Zug im Charakterbilde der katholischen Bevölkerung von Chur; möge die glorreiche Himmelskönigin uns in ihrem Dienste treu erhalten, daß wir, in ihrem Schutze geborgen, friedliche Tage verleben allezeit.

—* **Chur.** (Aus einem Briefe v. 2.) Sichern Vernehmen nach ist nun für die Diözese Chur ein „Luciusverein“ zu wohlthätigen Zwecken gegründet worden. Wir werden über das Nähere des Vereins später eingehen.

Der Gemeinde Bals, weithin im entlegenen St. Petersthal des Bündnerischen Oberlandes gelegen, ist in den Tagen vor Ostern die Wohlthat einer Mission zu Theil geworden. Die Gemeinde ist deutsch, inmitten vom Romanischen, und P. Theodos war es, der auch diese Arbeit ausführte.

† **Bisthum Lausanne-Genf.** Aus staatlicher Quelle wird berichtet, daß der modus vivendi im Wesentlichen vereinbart sei, Se. Gn. Bischof Marilley jedoch noch einige kleine Redaktionsänderungen wünsche und vor der endlichen Ratifikation noch eine Anfrage beim Hl. Vater stellen wolle.

—* **Genf.** Bezüglich der hiesigen „Proselytenfabrik“ (welche selbst der „Bund“ ein „Skandal“ nennt) wird berichtet, daß mehrere der „armen Verführten“, welche mit den neulich erwähnten 41 auf Ostern in die protestantische Kirche aufgenommen werden sollten, rechtzeitig noch durch die Fastenpredigten des Hrn. Mermillod eines Bessern belehrt worden seien. Anlässlich erinnert der „Bund“ an jenen Savoyarden, der vor ungefähr einem Jahr angeblich für Fr. 1000 zum Protestantismus übertrat und nach deren Verbrauch gegen Fr. 30 und ein Paar

neue Stiefel in den Schoß der katholischen Kirche zurückgekehrt sein soll.

† **Tessinische Bisthümer.** Der Bundesrath soll unterm 24. v. M. eine Note an den päpstlichen Geschäftsträger in Luzern gerichtet haben, in welcher er die sofortige Eröffnung von Unterhandlungen mit dem hl. Stuhl über die Lostrennung des St. Tessin von den Bistümern Mailand und Como vorschlägt. Nach der Ansicht des Bundesrathes könnte diese Trennung einstweilen faktisch eintreten und der St. Tessin bis zu definitiver Lösung der Frage unter einen Generalvikar gestellt und zur Errichtung eines Priesterseminars in Pollegio oder Ascona verpflichtet werden. (?)

† **Bisthum Basel.** * Se. Gn. Bischof Carl dürfte dem Vernehmen nach dieses Jahr das hl. Sakrament der Firmung in dem Berner'schen Jura und dem Aargau spenden.

—* **Solothurn.** Das Volk des Kts. Solothurn hat am 30. März die Umänderung seiner Staatsverfassung durch einen Verfassungsrath beschlossen. Bei diesem Anlasse werden und müssen auch die kirchlich-staatlichen Verhältnisse in Berathung fallen und wir glauben daher einer Pflicht gegen das solothurnische Volk zu entsprechen, wenn wir heute vorläufig auf einige Punkte aufmerksam machen, welche nach unserer Ansicht gebessert und mit den demokratischen Anforderungen unserer Zeit in Einklang gebracht werden sollen, sei es durch die Konstitution, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung. So lange es sich um die Frage handelte, ob die Verfassung revidirt werden solle, enthielten wir uns der Besprechung; ist aber, da das Volk dieselbe bejahend entschieden, so wäre Stillschweigen nicht mehr am Platz. Daß wir uns hierbei nur an das Kirchliche halten, jeder politischen Partei und Agitation ferne bleiben, und nichts Anderes als ein friedliches, einträchtiges Zusammenwirken zwischen Kirche und Staat zum Wohl des Volkes bezwecken, versteht sich von selbst. Von unsern Wünschen beziehen einige sich auf die Verfassung, andere berühren mehr die Gesetzgebung und Verwaltung.

Eines der höchsten und schönsten Rechte eines souverainen Volkes ist unstreitig das, daß es unmittelbar und ohne Regierungsbevormundung mit seinen Seelsorgern und Kirchenvorstehern im Verkehr leben kann. Da durch die neue Verfassung die Souveränität des Volkes nicht nur ohne Rückhalt ausgesprochen, sondern zur vollen Wahrheit werden soll, so hat also die neue Konstitution vor Allem dem Volke den freien Verkehr zwischen den Hirten und der Heerde zu garantiren. Der Hochw. Bischof und die Pfarrer sollen ohne regierungsräthliches Bistum und Plazet

an das Volk innerhalb der Kirche sprechen und schreiben dürfen, was und wie es die kirchliche Pflicht erfordert; jegliche Censur und Präventivmaßregel gegen kirchliche Hirten schreiben und Mandate soll verboten sein und die Staatsgewalt nur dann einzuschreiten haben, wenn eine Gesetzesverletzung erfolgt und das Richteramt anzurufen wäre.

Die gegenwärtige Verfassung enthält sodann eine besondere Ausnahmsbestimmung gegen die geistlichen Korporationen, indem sie ausdrücklich die Einführung neuer kirchlicher Korporationen und Bruderschaften verbietet. Ein solches Verbot ist nach unserer Ansicht ein Hohn auf die kirchliche und bürgerliche Freiheit, ein Spott gegen die Souveränität des Volkes. Sollte das Volk des Kantons Solothurn früher oder später als heilsam erachten, z. B. die Schwestern des Vater Theodos für die Armenpflege und andere gemeinnützige Anstalten zc. einzuführen (wie dieß gegenwärtig in den Kantonen Luzern, St. Gallen zc. häufig geschieht), so soll es nicht durch einen Verfassungsartikel zum Voraus daran gehindert werden; sowohl dem Kanton als den Gemeinden soll die Verfassung hierin freie Hand lassen.

Auch mit den *P f a r r w a h l e n* ist eine Aenderung erwünscht. Nach dem gegenwärtigen Modus hat weder der Bischof, noch die Gemeinde etwas zur Wahl der Pfarrer zu sagen, dieselbe geht einzig von dem Regierungsrath und den kantonsrätlichen Buzüchern (Wahlbehörde) aus. Dieser Modus aber widerspricht der Natur der Sache und dem Begriffe eines demokratischen Staatslebens; die Pfarrer liegen der Gemeinde näher am Herzen, als die Landjäger; sie sollen daher den Gemeinden nicht gleich Landjägern von „Staatswegen“ zugesandt werden; zu ihrer Wahl muß der Hochw. Bischof und die Gemeinde auch ein Wort mitzusprechen haben und dieses Recht ist dem Bischof und den Gemeinden durch die neue Verfassung in geeigneter Weise zuzusichern.

Soll das Volk kirchlich und vaterländisch gesinnte Geistleiche erhalten, so muß für Erstellung eines Priesterseminars am Sitze des Bischofs gesorgt werden, wie dieß das Bisthums-Konkordat schon seit 28 Jahren vorschreibt, aber bis ißt ohne Erfolg. Mit dem Priesterseminar hat auch die theologische Anstalt im Einklang zu stehen. — Sollte die Bildung eines Diözesanseminars nicht bald zu Stande kommen, so wünschen wir, daß jedenfalls durch die neue Regierung der Hochw. Bischof und der Klerus unterstützt werden, wenigstens von sich aus ad interim ein Priesterseminar für unsern Kanton (und jene Kantone, welche mithalten wollen) zu gründen.

Das Eigenthum der Kirche soll durch die Verfassung als unverleßbar erklärt und die Verwaltung des-

selben gemeinschaftlich durch Kirche, Staat und Gemeinde geregelt werden, so daß das Kirchengut zu keinen andern als „kirchlichen“ Zwecken verwendet werden darf. Wir bezwecken hiedurch nicht nur, daß den Gemeinden die Pfarr-, Kirchen-, Kapellen-, Jahrzeit- und Stifts fonds gesichert bleiben, sondern auch, daß die Fonds der geistlichen Stifte und Klöster für die Zukunft erhalten und für die Gegenwart auf eine ersprießliche und getreue Weise verwaltet und benützt werden sollen. Allfällige Reformen kirchlicher Institute sollen vom Staat im Einverständnisse mit der Kirche vereinbart und solche Gesetze vor der Vollziehung immer der Genehmigung des Volkes unterlegt werden.

Wenn das Kirchengut an und für sich als unverleßbar zu erklären ist, so muß dasselbe auch gegen willkürliche Steuerbelastung gesichert bleiben, die Verfassung hat daher die klare Bestimmung aufzunehmen, daß das Kirchen- und Klostergut gleich anderem Vermögen, nicht weniger, aber auch nicht mehr, an die Staatssteuern beizutragen hat.

Soll die Volksschule gedeihen und aus derselben eine sittliche, aufgeklärte, arbeitsame, kräftige Jugend hervorgehen, so müssen Pfarrer und Lehrer Hand in Hand gehen, und Kirche und Schule gute Freunde sein. Dieß wird aber in jenem Lande am sichersten erfolgen, wo der Staat dem Pfarrer Zutritt und Mitwirkung in der Schulstube gewährt und hinwiederum die Kirche den Lehrer und die Schulkinder freundlich ins Gotteshaus aufnimmt. Die Verfassung kann auch hiefür sorgen, indem sie bei der Aufstellung der Kantonschuldirektion, der Bezirks- und Gemeindegemeindegemeinschaften zc. bereits die Grundlage zu einem solchen freundschaftlichen Wirken legt.

Da im Volksleben viele Fälle vorkommen, welche sowohl die Kirche als den Staat betreffen und die daher gemischter Natur sind, und da ein einseitiges Vorgehen in solchen Fällen leider nur zu oft Anlaß zu großen Berwürfnissen zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt gibt, unter welcher Niemand mehr als das Volk selbst leidet, so rathet die Vorsicht, daß in der Verfassung eine Bestimmung aufgenommen werde, welche solchem einseitigen Vorgehen zuvorkommt. Einer unserer Nachbar Kantone suchte dieß dadurch zu erzielen, daß er für die gemischten Kirchen- und Schulangelegenheiten eine besondere Kommission aufstellte, deren Mitglieder zur Hälfte von der Regierung und zur Hälfte von den Dekanaten des Kantons gewählt wurden. Diese oder eine ähnliche Bestimmung dürfte vielleicht auch bei uns zu dem gehofften, und gewiß von jedem Volksfreunde gewünschten Ziele eines einträchtigen Zusammenwirkens zwischen Kirche und Staat führen.

Dieses sind einige unmaßgebliche Gedanken, wie sie

uns augenblicklich in die Feder flossen; und die wir keineswegs etwa als ein „Programm“ in die Welt senden wollen; im Gegentheil wir erwarten daß die Hochw. Pfarrer, welche mit den kirchlichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes vertraut sind, näher die geeignetsten, auf die Kirche sich beziehenden Verfassungswünsche erörtern, die Ansichten durch die Kirchenzeitung mittheilen und so rechtzeitig eine gründliche Besprechung veranlassen werden.

—* **Luzern.** (Brief v. 2.) Mit Vergnügen berichte ich Ihnen, daß das Ihnen früher mitgetheilte Unternehmen, eine Anstalt für „verwahrloste Kinder“ im Würzenbach zu gründen, mit schönem Erfolg gekrönt wurde und soviel als ausgeführt ist; es müßten denn unerwartete Umstände eintreten. Bereits ist von edeln Gebern soviel unterzeichnet und die Vorbereitungen sind soweit getroffen, daß mit nächstem Mai die Anstalt eröffnet werden kann. Günstig für das Unternehmen wirkte die kleine Schrift des edlen Hirscher: „Die Sorge für sittlich verwahrloste Kinder.“ (Freiburg im Br., Herder'sche Buchhandlung.) Alles, was der greise Hirscher am Abende seines Lebens noch mit kräftigem Geiste herausgibt, bezeugt seinen eben so tiefen praktischen Blick, als seine Liebe und Anhänglichkeit an die katholische Kirche; hier werden auch seine, vom warmen Geiste der Liebe durchwehten Schriften sehr gerne gelesen, und dieses jüngste Schriftchen wird nicht nur viele Menschenfreunde zur werththätigen Liebe gegen die unglücklichen, sittlich verwahrlosten Kinder stimmen, sondern vielen Eltern, Lehrern und Erziehern die Augen öffnen, wenn der erleuchtete Geistesmann, der die Zukunft nicht immer düster sieht, ihnen den schrecklichen Abgrund zeigt, in den der ungläubige, Alles höhere Geistesleben umstürzende Zeitgeist die menschliche Gesellschaft stürzen wird. Armuth und Schwelgerei, Verbrechen aller Art und besonders Sittenlosigkeit und wie die Plagen der menschlichen Gesellschaft alle heißen, sie werden eine größere Menge Zuchthäuser nothwendig machen, als es früher Klöster gab, wenn man nicht zum Glauben zurückkehrt und der Kirche einmal Freiheit gibt und namentlich ihr die Erziehung der Jugend mehr anvertraut; der Kirche hat doch Christus das Lehramt übergeben und nicht dem Staate. Möchte übrigens jeder Lehrer, und besonders jeder Geistliche genannte Schrift lesen und beherzigen; vor ungefähr anderthalb Jahren wurde eine Schandschrift vom Apostaten S. Ammann an Schullehrer in unserm Kanton versandt und von einigen begierig gelesen; möchte gegenwärtiges Schriftchen so versandt und ebenso begierig gelesen werden! —

—* **Beromünster.** (v. 2.) Letzten Samstag hat das Stift Beromünster den Hochw. Hrn. Alois Röchelin zu seinem Custos mit großer Mehrheit gewählt; er wurde

geboren zu Münster 1793; Chorberr in Münster ist er seit 1840, früher war er Pfarrer in Schongau. An dem Stift bekleidete der neue Hr. Custos früher das Amt eines Inspektors der Stiftsschule und Stubenherrn; seit dem Tode des Hrn. Chorberrn Staffelbach sel. war er Stiftssekretär. Bei der Wahl selbst ging es recht feierlich zu; mit einem Amt wurde der heil. Geist angerufen; nachher begab sich das Hochw. Kapitel in die Kapitelsstube, wo die Ernennung stattfand. Nach der Wahl wurde der neugewählte Custos prozessionsweise in die Kirche und zum Choraltar geführt, und zwar unter Musik und Posaunenschall; nach Ablegung der professio fidei und mehreren Gebeten überreichte ihm der Propst die Kirchenschlüssel in lateinischer Anrede. Nachher empfing der neue Custos die Huldigung der Stiftsherren durch Darreichung der Hand, hernach wurde er wieder feierlich in die Kapitelsstube zurückgeführt zur Beeidigung und so die Feier geschlossen. — Zum Stiftssekretär ernannte das Kapitel den Hrn. Chorberrn Josef Hoffstetter. — Der neue Herr Custos, der die Liebe seiner Hochw. Herren Mitbrüder in so hohem Maße besitzt, wird sich nun auch das Wohl des Stifts besonders angelegen sein lassen, da er ihm in neuester Zeit schon manchen Schaden abgewendet hat. Gott erhalte ihn lange und segne sein Wirken!

—* **Aargau.** (Brief v. 27.) Man ist nicht gewohnt, aus dem Aargau viel Gutes zu vernehmen; vielmehr genießt dieser Kanton das bedenkliche Privilegium, seit einer Reihe von Jahren der Tonangeber des kirchenfeindlichen Treibens in der Schweiz gewesen zu sein. Was gegenwärtig in den Kantonen Tessin, St. Gallen und Thurgau geschieht — der Aargau hat es ihnen vorgemacht. Um so erfreulicher ist es, daß in diesem Kanton sich ein katholisches Lebenszeichen kundgibt. Seit 15 Jahren war hier die Bedeutung und Wirkjamkeit der katholischen Presse gleich Null. Wohl fühlten alle Bessergesinnten die dringende Nothwendigkeit, der kirchenwidrigen Presse das Monopol streitig zu machen; aber es fehlte der Mann, der helfen konnte und wollte. Er hat sich endlich gefunden in der Person des bekannten Prof. Schleuniger, welcher vom Monat April an eine Zeitung unter dem Namen „Die Botschaft“ erscheinen lassen wird. — Während in den meisten übrigen radikalisirten Kantonen die katholische Sache doch immer eines kräftigen Organs sich erfreute, war dies im Aargau seit Jahren nicht mehr der Fall. Wer etwas Gesundes lesen wollte über den Gang der Dinge, mußte sich mit auswärtigen Zeitungen behelfen. Zwar ist die „Badenerzeitung“ ihrem konservativen Charakter stetsfort treu geblieben; aber sie ermangelte in letzterer Zeit einer geschickten und umsichtigen Leitung so sehr, daß sie selbst bei vielen Katholiken den Kredit einbüßte. Da aber das

Volk doch einmal an's Zeitunglesen gewöhnt war, so griff es in bedauerlicher Weise nach der in Baden erscheinenden „Schweiz. Volkszeitung“, welche Kirche und Geistlichkeit auf eine fleghafte Weise beschneidet und durch ihr frivoles Sonntagsblatt u. auch in sittlicher Beziehung schädlich einwirkt. Wir begrüßen daher die „Botschaft“ mit Vergnügen und wünschen dem kathol. Aargau Glück, daß ein so bewährter Katholik, wie Hr. Prof. Schlemmiger, wieder zur Presse greift.

* **Aus der protestantischen Schweiz.** Das „Kirchenblatt für die reformirte Schweiz“ bringt in einer Abhandlung über die Abnahme des theologischen Studiums bemerkenswerthe Äußerungen. Viele junge Leute bleiben demselben darum ferne, weil auf andern Bahnen ihnen reichlicheres Brod winkt, andere, weil sie für religiöse Richtung und Wirksamkeit keinen Sinn haben; allein auch die nach geistiger Nahrung Begierigen sind es, die sich anderswo hinwenden, als zur Theologie. „Ja, weit entfernt, (lauten die Worte des Kirchenblattes) daß der religiöse Indifferentismus die einzige Schuld trüge an der Abnahme des theologischen Studiums, zeigt sich uns die auffallende Erscheinung, daß gerade Viele unter denen, welche voranstehen, wo es gilt, Zwecke des religiösen und kirchlichen Lebens zu fördern, auf die Theologie, wie sie auf den Universitäten betrieben wird, übel zu sprechen sind und von ihrem Studium eher abmahnen, als zu demselben ermuntern. Daß wir es uns nur offen gestehen: die Zerklüftung und Gespaltenheit unsers kirchlichen Lebens, die immer lauter werdenden Mißtrauensvoten gegen die Leistungen der Theologie, die freilich mehrentheils aus Unkenntniß der Sache herrühren, denen aber ein Gefühl des Mißbehagens innewohnt, das sich mit Wachtsprüchen ex cathedra nicht überwinden läßt, diese haben gewiß nicht den geringsten Theil an der Verstimmung gegen die Theologie, wie wir sie als eine sehr weit verbreitete, gerade unter den Gebildeten annehmen können.“

Die Alternative, die Wissenschaft auf Unkosten des Glaubens auszubilden, oder der Wissenschaft zu entsagen, und die Vernunft unter den Gehorsam von Satzungen gefangen zu nehmen, die sich als alleinige Autorität aufwerfen, stoße die Besten zurück. — „Wenn dann auch (da das gründliche Wissen mit der frommen Glaubensrichtung immer seltener werde) unter den jüngern Theologen einzelne Persönlichkeiten nachwachsen, zu denen wir, sowohl in Absicht auf ihr Wissen, als auf ihren Glauben, ein gutes Vertrauen haben können, wo sind die theologischen Fakultäten, die ein Zusammenwirken Solcher in Einem Geiste möglich machten, von denen ein Feuer- und Lebenszeichen ausginge, dem zu folgen die Jünglinge sich hingezogen fühlten? Wie in der Kirche, so macht sich ja auch in der Schule die Zerklüftung immer ärger.“

„Nicht nur gläubige und ungläubige Theologen stehen sich gegenüber, sondern was das Betrübenste, unter den gläubigen Theologen selbst, die zugleich Zierden der Wissenschaft, Schriftsteller und Gelehrte ersten Ranges sind, herrscht die größte Uneinigkeit, die sich oft in der bittersten und leidenschaftlichsten Polemik Luft macht. Nicht die Grundprinzipien des Glaubens, sondern Verfassungsfragen, Cultusfragen, konfessionelle Fragen untergeordneter Bedeutung, Buchstabeleien und Subtilitäten aller Art, die sind es, welche die edelsten Geister wider einander in den Harnisch jagen und ein schönes Maaß geistiger Kräfte absorbiren, ja, was noch ärger ist, die theologische Gesinnung mannigfach trüben und versäuern. Und dieser Zustand der Theologie, dieser unaufhörliche Prozeß des „sich Fressens und Beißens“ soll einladend sein für lebensfrische, jugendliche Gemüther?“

Der Verfasser gesteht, daß die Ausschweifungen des Philosophismus, insonders eines Hegel'schen, des Kriticismus und der Kunst die Orthodoxen erschreckt habe; — „seit dem unsinnigen Treiben der Deutschkatholiken und der Lichtfreunde, wie sorgfältig meidet man jetzt alles, was nur von ferne noch an freundliche Beziehungen zwischen dem Christenthum und der modernen Humanität, der modernen Bildung zu glauben wagt.“ — Das müsse sich ausgleichen: — „um es kurz zu sagen, was unsrer Zeit fehlt, ist das Vertrauen in die Zukunft der Kirche, d. h. der Kirche, die noch eine Theologie braucht, der Kirche, die auch in dem Reiche der Wissenschaft eine Stimme hat und zur Kunst nicht in ein abstoßendes Verhältniß tritt. Die Sonderkirche, die sich an der Erbauung der Seelen in ihrer Weise genügen läßt, sie wird immer ihre Leute zu ihrem Dienste herauszufinden wissen, und wenn sie sie auch „von der Schreibstube und der Schneiderbank“ hernehmen müßte; sie wird am Ende bei dem herrschenden Mißtrauen gegen die theologischen Fakultäten ihre Specialschulen gründen und im Stillen über den Ruin der ersten sich freuen. Aber soll es wirklich dahin kommen? zu einem geistigen Bankerott der Nationalkirche? d. h. der Kirche, die nicht als bloße Polizeikirche sich betrachtet, wie man ihr anmuthet, sondern die mit dem Leben des Volkes auf's Innigste sich verwoben und verwurzelt fühlt und die sich nicht scheut und nicht weigert, die Trägerin und Pflegerin seiner heiligsten Interessen zu sein? Soll sie dieser Verödung müßig zusehen? Soll sie nicht vielmehr alle Mittel aufbieten, auch die theologische Wissenschaft zu heben und dem Studium derselben, wo es ermattet ist, wieder aufzuheben? Aber welches sind diese Mittel? Das ist die schwierigste Frage.“

(Siehe Extra-Beilage Nr. 14.)

Rusland. Rom. Es ist eine definitive Verständigung zwischen dem hl. Stuhle und dem Könige von Neapel zu Stande gekommen. Se. Majestät bewilligt darin, daß die berühmten Privilegien der sizilianischen Monarchie fast sämmtlich aufgehoben werden, und hat das Breve genehmigt, kraft dessen der hl. Vater die weltlichen Prerogative des geistlichen Gerichtshofes von Sizilien vernichtet. **Rußland** hat dem hl. Stuhle das Recht bewilligt, sechs Bischöfe in Polen zu ernennen. **Toskana** steht im Begriffe, ein neues Konkordat abzuschließen, und Oesterreich macht die größten Anstrengungen, das Zustandekommen desselben zu beschleunigen."

Sardinien. Turin. (Deutschland.) Der Krieg, den die Hauptstadt gegen die Ignorantelli (frères ignorantins) begonnen, scheint sich in den Provinzen ausbreiten zu wollen. Auch der Provinzrath von Acqui hat beschlossen, die Brüder der christlichen Lehre von den öffentlichen Schulen zu entfernen.

Frankreich. An der Spitze seines Blattes setzt das „Univers“ abermals einem Helden Frankreichs ein Denkmal, dem Abbé Ruppert, der, dem Greisenalter nahe, muthig und kräftig der Armee seiner Nation nach der Krim folgte und dort ein Krieger des Herrn auf dem Felde seiner Thaten blieb. Er ist der neunte von der Priestergarde, welcher in der Krim im Dienste Gottes und Frankreichs fiel. Oberst von Lagis schreibt von seinem Ende: „Man könnte sagen, er starb den Tod des Helden, doch nein, er starb schöner, kostbarer, er starb ein Märtyrer, ein Heiliger.“

* — In **Mans** hat man verschiedene kostbare Autographen gefunden, welche noch ganz unbekannt sind, da sie in einem Reliquienkästchen entdeckt wurden, in welchem sie vielleicht seit 200 Jahren eingeschlossen waren. Unter diesen befinden sich auch zwei Briefe von der Hand des heiligen Franziskus von Sales, Fürstbischofs von Genf, mit der Jahrzahl 1616, beide an die heilige Franziska von Chantal gerichtet. Der erste drei Seiten lange Brief erzählt den Besuch des Prinzen von Savoyen, welcher als der sanftmüthigste, gütigste und frömmste Fürst geschildert wird, voll Eifer für die Tugend, voll Liebe für sein Volk und vor allen Dingen voll Gottesfurcht. Im zweiten Briefe ist von der Kongregation der Salesianerinnen die Rede, welche die Gräfin von Soissons unter ihre Protektion zu nehmen, dem Heiligen zugesagt hatte. Der Brief schließt mit den Worten: „Ich wünsche meiner geliebten Tochter, allen unsern Schwestern und den armen Kranken gute Nacht!“

Oesterreich. **Wien.** Am 6. April tritt die Versammlung aller österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe in der Kaiser-

stadt zusammen. Die Sitzungen finden im großen erzbischöflichen Saale statt. Alle die Ausstreunungen der revolutionären, protestantischen und jüdischen Presse über „Konflikte zwischen Wien und Rom“ sind Erfindungen. (Letztere Nachricht bestätigt auch „Deutschland“ und die „Wiener Kirchen-Zeitung“); die Schadenfreude der Kirchenfeinde war eitel!

— **Agram.** Dieser Tage verweilte in Agram der Priester Nikolaus Divieri, der sich die erhabene Aufgabe gestellt hat, auf egyptischen Märkten Sklavenkinder zu kaufen, um sie nach Europa zu bringen und erziehen zu lassen; er bringt 24 Negerinnen theils nach München, theils nach Köln.

Hannover. Das katholische Leben nimmt in Hannover einen sichtlichen Aufschwung. An mehreren Orten, so zu Lüneburg, zu Münden, Rönnebeck und mehrfach in Ostfriesland, sind neue Pfarreien errichtet worden, einige mit neuen Kirchen. Die Klöster, 1848 bis auf eines, die Ursulinerinnen zu Duderstadt, verschwunden, nehmen zu; diese genannten Ursulinerinnen haben nun zu Hildesheim ein Mädchenpensionat, barmherzige Schwestern besitzen ebendasselbst ein Krankenhaus, Kapuziner von Berne sind in der Nähe stationirt, ein Kloster zur ewigen Anbetung mit Mädchenschule besteht zu Osnabrück, wo Schwestern des heiligen Carl Borromäus die Krankenpflege üben. In Meppen stehen eine Krankenanstalt, ein Armen- und Waisenhaus, wie auch eine Näh- und Strickschule unter Leitung barmherziger Schwestern aus dem Clemensthospitale zu Münster. In dem Gymnasialschüler-Convicte befinden sich Lazaristen zur Erziehung der Jugend. In Hafelünne haben Ursulinerinnen aus Dorsten ein Pensionat für junge Mädchen, und ertheilen zugleich den Unterricht in der Mädchenschule. In Vingen besitzen gleichfalls barmherzige Schwestern aus dem Orden des heiligen Franziskus ein Krankenhaus. Lauter erfreuliche Zeichen für das Wiedererstehen der Kirche in Hannover! (So wird es mit der Zeit auch in unserm lieben Schweizerland gehen, wenn die Tage der wahren Toleranz und Freiheit leuchten.)

Sachsen. Ein Professor Ludwig hat nun aus Lumpen Branntwein bereitet. Sonst ging es umgekehrt. Nun findet eine Wechselwirkung statt, die an das Perpetuum mobile erinnert. Man versucht Alles, nur nicht die einfache Kunst, über gewissen Bedürfnissen zu stehen, d. h. christlich und mäßig zu sein.

Personal-Chronik. **Priesterweihen.** [Chur.] Den 8. März der Hochw. Hr. P. Berthold Flury, gebürtig von Stanz, Kanton Unterwalden, seit dem 15. August 1853 Conventual und bereits Professor im Kloster Engelberg. — Den 25. März der Hochw. Hr. Josef Riva, Professor am Convicte in Roveredo, Kanton Graubünden.

Korrespondenz. R. in R. „Erwünscht.“

Im Verlage der Unterzeichneten ist soeben erschienen und in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn vorrätig:

Bilder der Heiligen,

in Farbendruck, groß Folio. I. Lieferung enthaltend:

St. Johannes, v. Prof. H. Mücke. St. Catharina, v. J. Fay.
St. Josephus, " " St. Elisabetha " "

Preis einer Lieferung Fr. 7, eines einzelnen Bildes Fr. 2.

Durch die Herausgabe dieses Unternehmens glauben wir einem längst gefühlten Bedürfnis, nämlich schöne und geschmackvolle Rahmenbilder in Farben von jedem einzelnen Heiligen zu besitzen, abzuhelfen, und erlauben uns darauf hinzuweisen, wie dieses Werk, indem es die Vorzüge höchst eleganter Ausstattung bei beispiellos billigem Preise vereinigt, vielleicht einzig in seiner Art dasteht, und demnach das allgemeinste Interesse verdient. — Zu recht zahlreicher Subscription einladend, bemerken wir, daß monatlich eine weitere Lieferung erscheinen soll; die 2. wird Abbildungen der Heiligen: Petrus, Paulus, Agnes, Margaretha enthalten. — Bestellungen werden in allen Buchhandlungen entgegen genommen, woselbst man sich auch von dem Gebotenen überzeugen wolle.

Düffeldorf, 1856.

Arnz & Comp.

In der Fr. Hurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Katholische Unterhaltungen

im häuslichen Kreise. Skizzen, Schilderungen, Charakterbilder aus der Geschichte der Welt und Kirche, Biographie, Legende, Völkerkunde und Reiseliteratur. **Geschichtliche Volksbibliothek** für das katholische Deutschland. Herausgegeben von katholischen Priestern. Dritter Jahrgang. Erstes Bändchen. 2 Fr.

Die **katholischen Unterhaltungen** bilden zur Zeit die einzige geschichtliche Volksbibliothek für Katholiken. Die Protestanten, von jeher bestrebt, die Geschichte populär zu machen, haben eben dadurch so großen Einfluß auf die öffentliche Meinung erlangt. Wir Katholiken erhielten in neuerer Zeit klassisch gelehrte Geschichtsbücher, aber nur wenige für das Volk. Unsere Bibliothek ist daher gewiß kein überflüssiges Unternehmen. Sie enthält: 1) populäre Schilderungen aus der katholischen Geschichtsliteratur alter und neuer Zeit; 2) populäre Geschichtsaufsätze aus theils vergessenen, theils dem Volke unbekanntem ältern und neuern Zeitschriften; 3) Schilderungen katholischen Lebens aus vielen zum Theil kostbaren Reifewerken, besonders auch Zeugnisse von Protestanten für die katholische Wahrheit; 4) Proben aus neuen guten Büchern nebst kurzen Empfehlungen derselben im Inhaltsverzeichnis.

Hiernach eignet sich unsere Bibliothek nicht bloß für katholische Laien jedes Standes, sondern auch für jene Geistliche, besonders auf dem Lande, welchen keine große Büchersammlung zu Gebote steht. Die bereits erschienenen acht Bände zeugen von dem reichen Inhalte, besonders an Biographien und Schilderungen von Kirchen, Klöstern, Festen und Instituten.

Vierteljährlich erscheint ein Band von fünfzehn Druckbogen zu dem wohlfeilen Preise von 2 Fr.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Goswie, **katholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch,** worin alle sonntags- und festtäglichen Episteln und Evangelien, die Glaubens- und Sittenlehren, auch die Kirchengebräuche erklärt und die Gebete der Kirche, sowie viele Betrachtungen nebst verschiedenen Andachtsübungen enthalten sind. Neu bearbeitet und herausgegeben von J. A. Diez, Domvicar. **Achte Auflage.** 2 Theile. Mit einem Stahlstiche. Preis Fr. 3.

Eine Anpreisung dieses nun in mehr als achtzigtausend Exemplaren in der alten und neuen Welt verbreiteten Erbauungsbuches dürfte überflüssig erscheinen, — in keiner katholischen Familie sollte ein solches Hausbuch fehlen. **Die neue Auflage ist mit dem Feste des aller-**

heiligsten Herzens Jesu, mit den Festtagen verschiedener heil. Landespatrone, sowie mit Unterrichten über die Generalbeicht, Generalabsolution und die Bruderschaften vermehrt, und ist trotz der vermehrten Bogenzahl der Preis nicht erhöht worden.

Stabel'sche Buch- & Kunsthandlung.

In der J. A. Kienreich'schen Verlagsbuchhandlung in Graz ist erschienen und wird in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn Pränumeration angenommen

auf die neue Auflage von

P. Franciscus Hunolt's

(Priester aus der Gesellschaft Jesu)

Christliche Sittenlehre

der
evangelischen Wahrheiten.

Eine Sammlung von 456 populären

Sonn-, Festtags- und Gelegenheits-Predigten über alle Verhältnisse des Lebens.

In 12 Bänden.

Zweite, sorgfältig überwachte und vielfach verbesserte Auflage, Groß-Oktavformat, auf weißem Maschinenpapier gedruckt.

Pränumeration für Bandweise Abnahme Fr. 4.

Es sind bereits 4 Bände erschienen.

Bei Empfang des 4. Bandes beliebe man auf den 5. Band mit Fr. 4 zu pränumerieren.

 Bei baarer Vorhineinbezahlung auf 6 Bände nur Fr. 20.

Bei Abnahme von 12 Exemplaren wird nach Einsendung des Betrages ein 13. gratis gegeben.

Gebetbuch

in kleinem Format mit großem Druck.

In Stabel's Verlag in Würzburg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung:

Die Ruhe in Gott.

Ein katholisches Gebetbuch von Dr. F. X. Himmelstein, Domprediger. Mit bischöfl. Approbation. Geziert mit vier sehr schönen Stahlstichen und vielen in den Text gedruckten Bildchen auf feinstem Velinpapier. 864 Seiten oder 54 Bogen stark. Preis broch. Fr. 2. 60 Cts. Geb. in Kalbleder Fr. 7. 30., in Leinwand Fr. 4. 30 Cts. Beide Einbände sehr elegant mit Goldschnitt und reicher Deckenverzierung.

Die außerordentliche Verbreitung dieses Gebetbuches, welches von einem so anerkannt tüchtigen, schon früher durch seine vortrefflichen Predigten rühmlichst bekannten Priester herausgegeben, bietet in Betrachtung der kurzen Zeit seines Erscheinens den besten Beweis der Vorzüglichkeit desselben. Nebst dem hat das Erscheinen dieses Gebetbuches einem lang gefühlten Mangel abgeholfen; denn es ist:

Ein Gebetbuch, dessen großer Druck bei kleinem Format dem Auge ebenso wohlthuend, als dessen Inhalt dem Herzen erquicklich ist.

(In vorstehender großer Schrift ist das Gebetbuch gedruckt.)